

# Mehrwertsteuer-Anpassungen ab 2025



Dr. iur. Giorgio Meier-Mazzucato, Fachmann für Finanz- und Rechnungswesen, Zürich\*



Tina Nacheva, Sachbearbeiterin, Zürich\*\*

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung der MWST-Anpassungen ab 1. Januar 2025 in der Schweiz mit aktuellem Stand und möglichen weiteren Entwicklungen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

## Jährliche Abrechnung

Ab 2025 können Unternehmen mit einem Umsatz bis CHF 5 005 000 die MWST jährlich abrechnen. Der dafür erforderliche Antrag muss bis am 28. Februar 2025 im ePortal eingereicht werden. Es sind Ratenzahlungen nötig, deren Höhe ab April 2025 einsehbar und anpassbar sind. Die jährliche Abrechnung endet bei Umsatzüberschreitung oder bei unzureichender Zahlung der Raten.

## Saldosteuersatzmethode

### ■ Wechsel der Abrechnungsmethode:

- Von effektiv zu Saldosteuersatz (SSS): Für den Wechsel zur SSS-Methode ist die Unterstellungserklärung einzusenden. Vorsteuern auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen sind in der letzten MWST-Abrechnung vor der Umstellung über Ziffer 415 zu belasten. Meldung des Wechsels bis 28. Februar 2025.
- Von SSS zu effektiv: Der Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Methode muss per Kontaktformular gemeldet werden. Nicht abgezogene Vorsteuern auf dem Zeitwert können neu in der ersten MWST-Abrechnung nach der Umstellung über Ziffer 410 geltend gemacht werden. Meldung des Wechsels bis 28. Februar 2025.

- Angepasste Steuersätze: Einzelne SSS wurden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) überprüft und neu festgelegt.

- Die besonderen Verfahren für Exportlieferungen (Formular 1050), fiktive Vorsteuern (Formular 1055) und Margenbesteuerung (Formular 1056) entfallen.

- Zusätzliche SSS können direkt in der MWST-Abrechnung beantragt und deklariert werden; die ESTV prüft und bewilligt diese nachträglich.

- Neuregelung für Reisebüros: Der SSS «Reisebüro: reiner Retailer» entfällt; Leistungen sind neu von der MWST ausgenommen (Ziffer 230).

- Bisher konnten Branchen mit mehreren Tätigkeiten die Nebentätigkeiten zum bewilligten SSS abrechnen, solange diese weniger als 50% des Umsatzes ausmachten. Neu muss jede Tätigkeit mit mehr als 10% Umsatzanteil nach dem jeweiligen SSS abgerechnet werden.

## Pauschalsteuersatzmethode

### ■ Wechsel der Abrechnungsmethode:

- Von effektiv zu pauschal: Für den Wechsel zur Pauschalsteuersatz- (PSS-)Methode ist die Unterstellungserklärung einzusenden und die Vorsteuern auf den Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen sind über Ziffer 415 der letzten MWST-Abrechnung vor der Umstellung zu belasten. Meldung des Wechsels bis 28. Februar 2025.

- Von pauschal zu effektiv: Der Wechsel zur effektiven Methode muss per Kontaktformular gemeldet werden. Nicht abgezogene Vorsteuern auf dem Zeitwert können neu in der ersten MWST-Abrechnung nach der Umstellung über Ziffer 410 geltend gemacht werden. Meldung des Wechsels bis 28. Februar 2025.
- Angepasste Steuersätze: Einzelne PSS wurden von der ESTV überprüft und neu festgelegt.
- Die besonderen Verfahren für Exportlieferungen (Formular 1050), fiktive Vorsteuern (Formular 1055) und Margenbesteuerung (Formular 1056) entfallen.
- Zusätzliche PSS können direkt in der MWST-Abrechnung beantragt und deklariert werden; die ESTV prüft und bewilligt diese nachträglich.

### Elektronische Plattformen

---

Am 9. Juli 2024 veröffentlichte die ESTV einen Vorentwurf zur Besteuerung elektronischer Plattformen, zu dem bereits Stellungnahmen eingegangen sind. Der Entwurf der MWST-Branchen-Info 27 wird Stand 13. Dezember 2024 überarbeitet, und in den kommenden Wochen folgen auf der ESTV-Website weitere Informationen zur Plattformbesteuerung.

### Subventionen

---

Geldflüsse gelten nur als nicht steuerbare Subventionen, wenn das Gemeinwesen sie ausdrücklich als solche bezeichnet. Die Bezeichnung muss individuell und spätestens bis zur Finalisierungsfrist erfolgen. Fehlt diese Bezeichnung, entscheidet die ESTV, ob es sich dennoch um eine Subvention oder um ein steuerbares Entgelt handelt.

### Onlinepflicht

---

MWST-Meldungen müssen ab 2025 ausschliesslich via ePortal erfolgen. Eine Registrierung auf dem Portal ist erforderlich, um die Abrechnungen weiterhin fristgerecht einzureichen.

\* **Dr. iur. Giorgio Meier-Mazzucato** ist Fachmann für Finanz- und Rechnungswesen, eidg. dipl. Treuhandexperte und Steuerexperte, zugelassener Revisionsexperte der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde sowie Verwaltungsrat bei div. KMU.

\*\* **Tina Nacheva** ist Sachbearbeiterin Treuhand und Rechnungswesen kv edupool bei der ITERA Corporate Finance AG.